

weser bis zur Mündung von Bremerhaven, letztere sowie diejenige Stromstrecke, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind, bei entsprechendem Verdachte beabsichtigter Einschmuggung, der Durchsicht der Beamten der Kontrol-Fahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen, daß zum Stillliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Artikel 27.

Die unter den vorstehenden Nummern 1 bis 6 getroffenen Verabredungen beziehen sich auch auf die Lesum bis einschlußig Burg.

Artikel 28.

Wenn ein mit Gütern beladenes Fluß- oder Leicht-Schiff durch Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird, und am Hannoverschen oder Oldenburgischen Weser- oder Lesum-Ufer einfriert, so soll dies, bei Vermeidung einer Ordnungstrafe, binnen 48 Stunden dem nächsten Zollamte oder Zollbeamten der königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angezeigt, und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapire angemeldet werden. Für Schiff und Ladung dürfen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Der Transport solcher Ladungen in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen auf dem Eise oder dem Landwege geschieht frei von Eingangs- oder Durchgangszöllen. Die gleiche Befreiung gilt für die Ladung der Schiffe, welche an der Seite des Bremischen Ufers einfrieren. Auf den Transport von Gütern und zollpflichtigen Gegenständen über das Eis der zugefrorenen Weser oder Lesum innerhalb der Grenzen des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Landtransport dazselbst gelten würden.

Artikel 29.

Die kontrahirenden Theile versprechen gegenseitig die zur Ausführung des Vertrages erforderlichen Geetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen thunlichst bald zu erlassen und sich dieselben gegenseitig mitzutheilen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(95.) Friedrich Leopold Henning.

(L. S.)

Wilhelm Gramer.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wils. Smidt.

(L. S.)

Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Krnelb Ludwigs.

(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.

(L. S.)